

Information für alle Haushalte zur Lagerung wassergefährdender Stoffe in Überschwemmungsgebieten an der Donau

Beim Hochwasser im Juni letzten Jahres entstanden insbesondere auch durch ausgelaufene Lagerbehälter massive Schäden in der Umwelt und an Privat- und Staatseigentum.

Um derartige Schäden künftig zu vermeiden, müssen alle Haus- und Grundstückseigentümer, deren Anwesen in Überschwemmungsgebieten liegen, bis **spätestens Juni 2015** einen **Nachweis erbringen, dass die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an die Lage im Überschwemmungsgebiet angepasst sind (§ 19 VAWS).**

Bei folgenden Anlagen ist der **Nachweis in Form einer Prüfbescheinigung eines Sachverständigen** zu erbringen:

- Heizöl und Diesel, oberirdische Anlagen ab 1.001 Liter, alle unterirdischen Anlagen
- Altöl und Pflanzenschutzmittel, oberirdische Anlagen ab 101 Liter, alle unterirdischen Anlagen

Oberirdische Anlagen mit geringerem Volumen müssen ebenfalls **entsprechend angepasst werden.**

Eine Bestätigung über die erfolgten Maßnahmen ist dem Landratsamt zu erbringen. Fachkundige Stelle Ammer, Wutz

Mit der Bekanntgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebiete im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen gelten diese als vorläufig gesichert. Die Vorschriften der VAWS betreffen **in den Überschwemmungsgebieten alle Anlagen**, auch die meldepflichtigen Eigenverbrauchstankstellen. Sogar diejenigen Hauseigentümer, die wassergefährdende Stoffe in Überschwemmungsgebieten lagern, jedoch vom Landratsamt nicht angeschrieben wurden, haben die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Dies bedeutet, dass

A L L E Betroffenen bis spätestens Juni 2015 für eine Umrüstung der bestehenden Anlagen und damit für die sichere Lagerung wassergefährdender Stoffe und eine Anpassung an die Hochwassergefahr zu sorgen haben.

In einem Merkblatt des Bayer. Landesamt für Umwelt das allen Haushalten im Poldergebiet mit einem Informationsschreiben des VG-Vorsitzenden Ludwig Waas übermittelt wird, sind die Einzelheiten dargelegt.

In Randbereichen eines Überschwemmungsgebietes kann eine **Einmessbescheinigung** genügen.

Wird in dieser Bescheinigung bestätigt, dass die Anlage nicht vom Hochwasser erreicht wird, so müssen keine Anpassungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die „positive“ Einmessbescheinigung ist dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

Dagegen müssen die im **Überschwemmungsgebiet** liegenden Anwesen, deren wassergefährdende Stoffe vom Hochwasser erreicht werden und die Lagerung wassergefährdender Stoffe behalten wollen, **eine Anpassung an die Hochwassergefahr** vornehmen.

Sollte jedoch auf eine **alternative Heizmöglichkeit umgerüstet** werden bzw. die Lagerung wassergefährdender Stoffe aufgegeben werden, so muss dem Landratsamt lediglich **schriftlich angezeigt werden**, dass die **Lagerung wassergefährdender Stoffe aufgegeben** wurde und die Anlage **ausgebaut oder die Anlage restentleert, gereinigt und die Leitungen gekappt** wurden.

Alternativen zu Ölheizungen werden derzeit von der Gemeindeverwaltung eruiert. Es kommen in Betracht: Gasversorgung, Pellets, Hackschnitzel, Wärmepumpenanlagen,...

Bitte achten Sie jedoch - beispielsweise bei einer Pellets- und Hackschnitzel-Versorgung - auf die Statik, da Pellets durch Wasser aufquellen und so ggf. Schäden am Gebäude entstehen könnten.

Für Wärmepumpenanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt einzuholen.

Für Haushalte, bei denen nur die Beibehaltung der Heizölversorgung und die Lagerung wassergefährdender Stoffe in Betracht kommen, gilt:

- Ermittlung wie stark wird meine Anlage im Fall eines HW100 überflutet
> dazu Vergleich der vom Landratsamt mitgeteilten HW₁₀₀-Höhe mit der ermittelten Geländehöhe bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe bzw. beim Anwesen (ist bereits eine Höhe am Anwesen bekannt, kann diese Höhe verwendet werden / z. B. aus vorhandenen Einmessbescheinigungen oder Höhenermittlungen Bauhof)
- Heizungsfirmen kontaktieren/ Angebote geben lassen (wenn gewünscht gleich Sachverständigen zur Beratung hinzuziehen)
- Anpassung der Anlage an die Lage im Überschwemmungsgebiet durch Fachbetrieb
- Sachverständigen beauftragen zur einmaligen Prüfung der Anlage
(Prüfbescheinigung wird automatisch an das Landratsamt Straubing-Bogen geschickt)

Gerne stehen Ihnen sowohl das Landratsamt Straubing-Bogen, Frau Rattei -Telefon: 09421/973-181, E-Mail: rattei.kathrin@landkreis-straubing-bogen.de, sowie die Gemeindeverwaltung, Frau Mendi - Tel. 09962 - 94 02 38 (vormittags), Email: mendi.barbara@vg-schwarzach.de für detaillierte Auskünfte und zur Beratung zur Verfügung.